Connected Climate Risk

Wie physische Klimagefahren und ESG-Regulatorik zu einem verbundenen Unternehmensrisiko werden – und wie Risiko- und Versicherungsmanagement es entlang der Wertschöpfungskette steuern.

Agenda

03 **Vorwort**

04 **Einführung**

05 **Der Connected-Risk-Ansatz**

06 **ESG-Regulatorik: Fristen und Pflichten im Überblick**

07 **Die Themen im Einzelnen**

07 Klimarisiko- und Klimaszenario-Analysen
08 EUDR
09 PPWR
10 Green Claims und Voluntary Standard
11 LkSG und CSDDD

12 **Ausblick: Klimaresilienz als Steuerungsaufgabe**

Vorwort

Unternehmen müssen sich sowohl mit den physischen Folgen des Klimawandels als auch mit neuen regulatorischen Anforderungen befassen. Starkregen, Hitze, Stürme und Niedrigwasser gefährden Standorte, Anlagen und Lieferketten. Neben möglichen Sachschäden können daraus erhebliche Betriebsunterbrechungen entstehen. Europäische Regelungen stellen zugleich neue Anforderungen an Lieferketten, Verpackungen und umweltbezogene Werbeaussagen.

Beide Ebenen greifen ineinander, und genau das macht die Steuerung anspruchsvoll. Ein Extremwetterereignis in einer Beschaffungsregion ist zugleich ein Lieferketten-, ein Compliance- und ein Reputationsthema. Eine Aussage zur Klimaneutralität ist zugleich Marketingentscheidung und Haftungsfrage. Und wie gut ein Standort gegen Naturgefahren geschützt und dies dokumentiert ist, entscheidet zunehmend über Prämien, Selbstbehalte und verfügbare Kapazitäten am Versicherungsmarkt.

Dieses Whitepaper ordnet die wesentlichen Klimagefahren und ESG-Regelwerke aus der Perspektive des Risiko- und Versicherungsmanagements ein. Es zeigt, wie die einzelnen Themen zusammenhängen – und warum es sich lohnt, sie nicht isoliert, sondern als verbundenes Risiko zu betrachten und auf einer gemeinsamen Datengrundlage zu steuern.

Die Geschäftsführung der Funk Consulting

Dr. Kristina Kinkforth

Hendrik F. Löffler
Geschäftsführender
Gesellschafter von Funk

Dr. Alexander Skorna

Vom Wetterereignis zum Unternehmensrisiko

Im Jahr 2024 verursachten Starkregen, Überschwemmungen, Stürme und Hagel in Deutschland versicherte Schäden in Höhe von von 5,7 Mrd. €. Die Schadensumme entsprach dem Vorjahreswert. Für 2025 schätzte der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) die Schäden auf 2,6 Mrd. €. Nach Einschätzung des Verbandes war das Jahr schadenarm, während klimabedingte Extremwetterereignisse langfristig zunehmen.[1] Eine Studie beziffert die Wirtschaftsaktivität, die jährlich durch klimabedingte Hafenstörungen gefährdet ist, auf mindestens 122 Mrd. US-Dollar.[2] Eine weitere Untersuchung schätzt bis 2060 weltweite Verluste von 3,75 bis 24,7 Billionen US-Dollar durch extreme Hitze und deren Auswirkungen auf Lieferketten. Die Höhe hängt vom jeweiligen Emissionsszenario ab.[3] Zudem sind 86 % der untersuchten Häfen mehr als drei klimatischen oder geophysikalischen Gefahren ausgesetzt.[4]

Entscheidend ist, wie sich diese Gefahren in ein Unternehmensrisiko übersetzen. Der Wirkpfad verläuft selten direkt: Aus der Klimagefahr wird eine physische Wirkung am eigenen Standort oder – häufiger und schwerer zu kontrollieren – bei einem Vorlieferanten, einem Logistikknoten oder einem kritischen Dienstleister. Daraus entsteht eine finanzielle Wirkung: Sachschaden, Betriebsunterbrechung, Mehrkosten, Vertragsstrafen, Umsatzausfall. Und daraus schließlich eine veränderte Risikoposition gegenüber Versicherern, Banken und Kunden. Weil die größten Schäden oft über Abhängigkeiten und Kaskaden entstehen, reicht der Blick auf den einzelnen Standort nicht aus. Es kommt auf das Zusammenspiel entlang der Kette an.

Der Versicherungsmarkt bildet diese Entwicklung ab: Underwriting und Pricing werden zunehmend daten- und risikogetrieben. Naturgefahren-Exponierung, Präventionsnachweise und dokumentierte Wiederanlaufkonzepte beeinflussen unmittelbar Konditionen und verfügbare Kapazitäten. Parallel entsteht eine zweite Risikoebene mit eigenem Sanktionsprofil: Pflichten aus EU-Entwaldungsverordnung (EUDR), EU-Verpackungsverordnung (PPWR), Lauterkeitsrecht und Sorgfaltspflichtengesetzen führen bei Verstößen zu Bußgeldern, Vertriebsverboten und Abmahnungen – also zu Betriebsunterbrechungen und Ergebnisbelastungen ohne jedes Wetterereignis. Beide Ebenen zusammen bilden das, was wir als Connected Climate Risk bezeichnen.

Kaskade: Ausfall eines Lieferanten wirkt unmittelbar finanziell – ohne eigenen Sachschaden.

[1] Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), „GDV-Naturgefahrenstatistik 2024: Hochwasserschäden mehr als verdoppelt“, 31. Mai 2025; ders., „GDV-Naturgefahrenbilanz 2025: Deutlich weniger Schäden durch Wetterextreme“, 30. Dezember 2025.

[2] Jasper Verschuur, Elco E. Koks und Jim W. Hall, „Systemic risks from climate-related disruptions at ports“, Nature Climate Change 13 (2023), S. 804–806.

[3] Yida Sun et al., „Global supply chains amplify economic costs of future extreme heat risk“, Nature 627, Nr. 8005 (2024), S. 797–804.

[4] Jasper Verschuur, Elco E. Koks, Sihan Li und Jim W. Hall, „Multi-hazard risk to global port infrastructure and resulting trade and logistics losses“, Communications Earth & Environment 4 (2023), Art. 5.

Der Connected-Climate-Risk-Ansatz

Klimabezogene Risiken lassen sich drei Kategorien zuordnen. Da sie häufig dieselben Standorte und Lieferketten betreffen, hängen sie eng zusammen. Physische Klimarisiken umfassen akute Gefahren wie Starkregen, Überflutung, Sturm, Hagel und Hitze sowie chronische Veränderungen wie steigende Durchschnittstemperaturen, Wasserstress und Niedrigwasser; sie wirken auf Gebäude, Anlagen, Prozesse, Mitarbeitende und Logistik.

Transitionsrisiken entstehen unter anderem durch regulatorische Vorgaben wie die EUDR, die PPWR, das LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) und die CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive). Dazu kommen strengere Anforderungen an Nachhaltigkeitsaussagen und die Berichterstattung sowie Marktveränderungen infolge der Dekarbonisierung. Haftungs- und Reputationsrisiken schließlich reichen von Greenwashing-Vorwürfen und wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen bis zur Organhaftung und zu steigenden Anforderungen von Banken, Investoren und Großkunden.

Die drei Risikogruppen sollten auf einer gemeinsamen Grundlage untersucht werden. Als verbindendes Element dient die Datenbasis: Die Klimarisikoanalyse eines Standortes liefert zugleich Nachweise für den Versicherer und für die Berichterstattung. Die für die EUDR erhobene Geolokalisierung von Lieferanten schafft nebenbei Transparenz über deren Naturgefahren-Exponierung. Getrennte Prozesse können zu doppelter Datenerhebung und widersprüchlichen Angaben führen. Ein verbundener Ansatz nutzt dieselben Informationen für Risikosteuerung, Compliance und den Dialog mit dem Versicherungsmarkt.

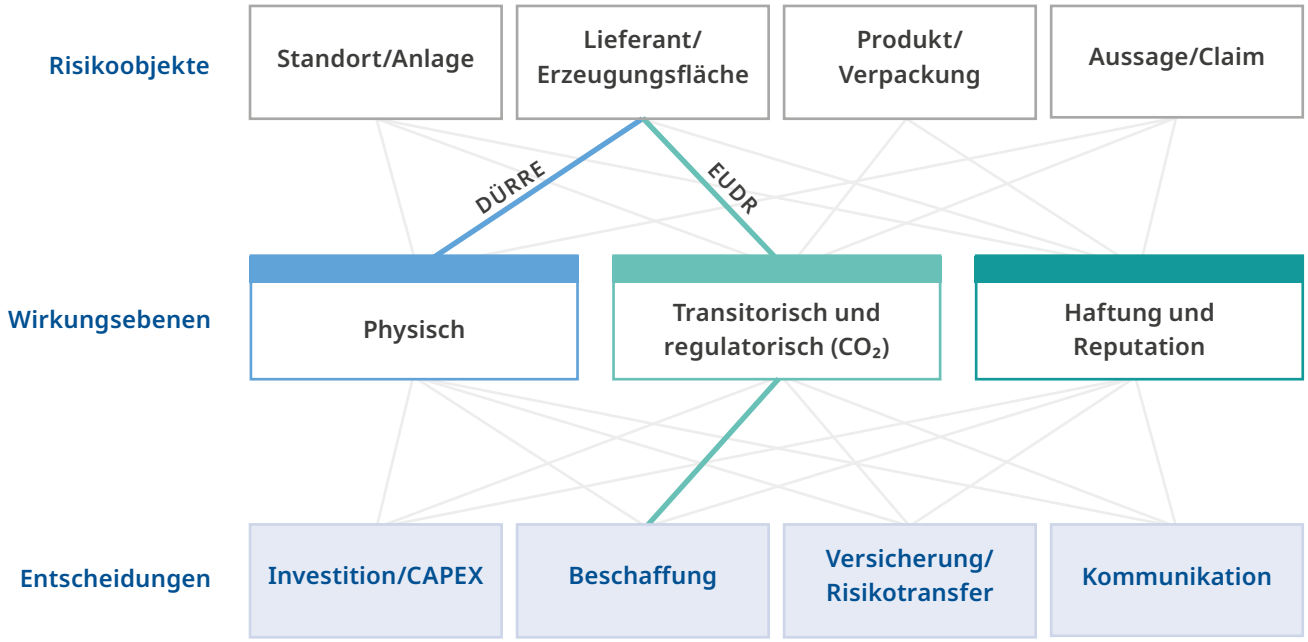

„Klimarisiken wirken über Standorte, Lieferketten und Regulatorik hinweg. Wer sie in einer gemeinsamen Datenbasis zusammenführt, muss sie nur einmal erheben – und kann sie mehrfach nutzen: für Steuerung, für Nachweise und im Gespräch mit dem Versicherer.“

Dr. Alexander Skorna
Geschäftsführer der Funk Consulting

ESG-Regulatorik: Fristen und Pflichten im Überblick

Die regulatorischen Fristen der kommenden Jahre markieren wichtige rechtliche und regulatorische Transitionsrisiken. Die folgende Übersicht zeigt die maßgeblichen Stichtage für PPWR, EUDR und weitere Regelwerke (Stand: Juli 2026).

Ein Wort zur Berichterstattung: Nach den Omnibus-Änderungen fällt der Mittelstand überwiegend aus der unmittelbaren Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)-Pflicht heraus. Die Datenanforderungen von Banken und Großkunden erreichen ihn jedoch weiterhin, nun über Verträge und Audits statt über das Gesetz. Der freiwillige europäische Nachhaltigkeitsstandard (Voluntary Standard, kurz VS) etabliert sich hier als pragmatische Antwort.

Pflichten und Nachweise

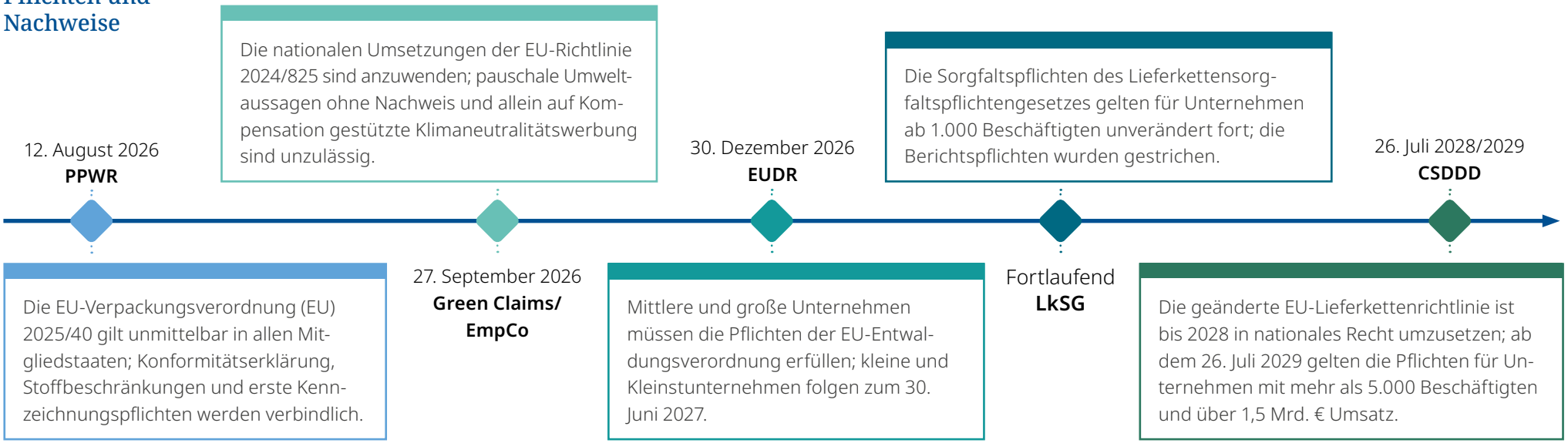

CO_2-Kosten

[1] CBAM = Europäisches CO2-Grenzausgleichssystem
[2] ETS = Emissionshandelssystem

Die Themen im Einzelnen

Die folgenden fünf Handlungsfelder betrachten Connected Climate Risk aus unterschiedlichen Perspektiven, beruhen jedoch auf einer gemeinsamen Datengrundlage.

PHYSISCHE EBENE

Klimarisiko- und Klimaszenarioanalysen

Für die Bewertung von Naturgefahren ist die konkrete Situation eines Standortes maßgeblich. Versicherer prüfen beispielsweise, ob ein Werk in einer Flussnähe liegt, empfindliche Technik in einem überflutungsgefährdeten Untergeschoss installiert ist oder ein Zulieferer von einem besonders hitzeanfälligen Prozess abhängt. Bei stark exponierten Standorten beeinflussen solche Faktoren zunehmend die angebotene Deckungskapazität, die Selbstbehalte und die Prämien. Neben möglichen Sachschäden sind vor allem Betriebsunterbrechungen und Abhängigkeiten innerhalb der Produktion und Lieferkette relevant. Ohne eine gezielte Analyse werden diese Schwachstellen häufig erst nach einem Schaden erkannt. Zugleich hat sich der Kreis der Adressaten erweitert. Nicht nur Versicherer, auch Banken, Investoren und Berichtsstandards erwarten eine nachvollziehbare Szenariologik: Welche Klimagefahren wirken auf welche Standorte, in welchen Zeithorizonten, mit welchen finanziellen Folgen? Eine fundierte Standortanalyse ermöglicht es, Risiken intern zu priorisieren und die Ergebnisse gegenüber Dritten nachvollziehbar zu belegen. Viele der dafür erhobenen Daten lassen sich auch für Berichts- und Sorgfaltspflichten nutzen. Die konkreten Anforderungen von Versicherern und Behörden müssen dabei jeweils gesondert berücksichtigt werden.

Unsere Leistungen

- Standortbezogene Naturgefahren-Screenings und vertiefte Einzelstandortanalysen
- Klimaszenarioanalysen physischer und transitorischer Risiken über mehrere Zeithorizonte
- Verwundbarkeitsanalysen inklusive Maßnahmenpriorisierung und Umsetzungs-Roadmap

Ihr Mehrwert

- Belastbare Argumentationsbasis für Renewal-Verhandlungen, insbesondere bei Nat-Cat-Exponierung
- Priorisierung von Präventions- und Anpassungsinvestitionen nach Risiko und Wirkung
- Mehrfachnutzung derselben Datenbasis für ESG-, Finanzierungs- und Berichtsanforderungen

Mehr Informationen:
funk-gruppe.de/klimaszenarioanalyse

EUDR: Entwaldungsfreie Lieferketten

Mit der EU-Entwaldungsverordnung verlagert der Gesetzgeber die Verantwortung für Waldzerstörung in die Lieferkette der Unternehmen. Ab dem 30. Dezember 2026 dürfen mittlere und große Unternehmen relevante Rohstoffe und Erzeugnisse nur noch dann auf dem EU-Markt bereitstellen oder exportieren, wenn diese nachweislich entwaldungsfrei und legal erzeugt wurden. Betroffen sind Lieferketten mit Holz und Papier, Kaffee, Kakao, Soja und Kautschuk sowie Rinder- und Palmölerzeugnissen – einschließlich zahlreicher Folgeprodukte wie Verpackungen, Möbel oder Reifen. Viele Unternehmen sind stärker betroffen, als sie zunächst annehmen, weil die Rohstoffe tief in vorgelagerten Stufen stecken.

Die Anforderung wiegt schwer, weil sie an der Marktzugangsschwelle ansetzt. Erstinverkehrbringer müssen Geodaten der Erzeugungsflächen erheben und eine Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem abgeben. Bei Verstößen drohen nicht nur Bußgelder, deren Höchstmaß mindestens vier Prozent des unionsweiten Jahresumsatzes betragen muss, sondern auch Vertriebsverbote und Beschlagnahmen – faktisch eine regulatorisch ausgelöste Betriebsunterbrechung. Und hier zeigt sich die Verbindung zur physischen Ebene: Die Geolokalisierung, die die EUDR ohnehin verlangt, macht zugleich transparent, wie stark einzelne Erzeugungsregionen selbst von Naturgefahren wie Dürre oder Überflutung bedroht sind.

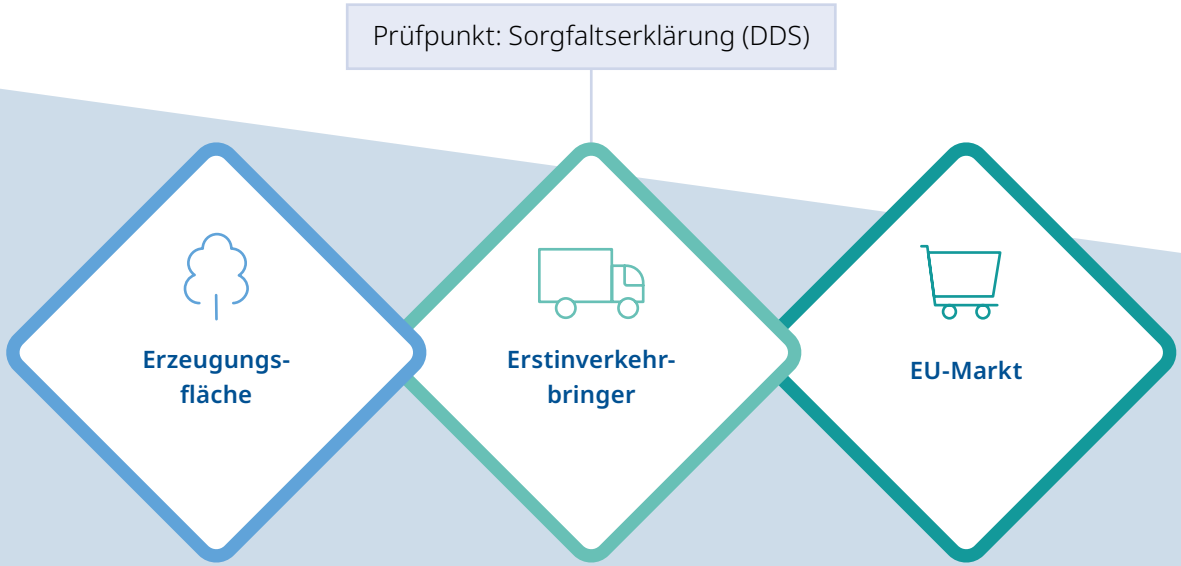

Unsere Leistungen

- Betroffenheitsanalyse entlang von Warengruppen, HS-Codes und Lieferkettenrollen
- Risikoanalyse und -bewertung der Beschaffungsländer und Lieferanten inklusive Priorisierung
- Aufbau eines EUDR-Sorgfaltssystems mit Prozessen, Verantwortlichkeiten und Dokumentation

Ihr Mehrwert

- Rechtssicherheit zum Stichtag und Vermeidung von Liefer- und Vertriebsunterbrechungen
- Effiziente, risikobasierte Umsetzung ohne überzogene Datenanforderungen an Lieferanten
- Doppelnutzen der Geodaten: Transparenz über die Naturgefahren-Exponierung Ihrer Lieferanten

Mehr Informationen:
funk-gruppe.com/eudr

PPWR: Die neue EU-Verpackungsverordnung

Während die EUDR an der Lieferkette ansetzt, greift die Verpackungsverordnung am Produkt selbst. Zum 12. August 2026 löst die Verordnung (EU) 2025/40 die bisherige Verpackungsrichtlinie ab – unmittelbar geltend, ohne nationale Umsetzungsspielräume und ohne allgemeine Ausnahmen für den Mittelstand. Betroffen ist praktisch jedes Unternehmen, das Verpackungen erzeugt, befüllt, importiert oder vertreibt, und damit ein sehr breiter Kreis, der sich seiner Rolle in der Verpackungswertschöpfung oft gar nicht bewusst ist.

Die Verordnung wirkt gestaffelt und damit über Jahre. Bereits ab Geltungsbeginn sind Konformitätsbewertung und -erklärung, technische Dokumentation, Stoffbeschränkungen, etwa PFAS-Grenzwerte bei Lebensmittelkontakt, und erste Kennzeichnungspflichten verbindlich. Bis 2030 folgen Anforderungen an Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteile und Verpackungsminimierung. Weil Verpackungen ohne Konformität nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wird die PPWR zum unmittelbaren Umsatz- und Lieferfähigkeitsrisiko. Zugleich verschränkt sie sich mit den anderen Feldern: Materialumstellungen verändern Lieferantenabhängigkeiten und Aussagen zur Recyclingfähigkeit fallen unter dieselben Maßstäbe wie Green Claims.

Unsere Leistungen

- Rollen- und Betroffenheitsanalyse je Verpackungsart entlang der Lieferkette
- Screening des Verpackungsportfolios auf Konformitätslücken und künftige Anforderungen
- Risikobewertung zu Materialverfügbarkeit, Mehrkosten und Lieferantenabhängigkeiten inklusive Roadmap

Ihr Mehrwert

- Gesicherte Verkehrsfähigkeit Ihrer Produkte über den Stichtag hinaus
- Frühzeitige Transparenz über Kosten- und Beschaffungsrisiken, etwa bei Rezyklaten
- Konsistente, prüffähige Dokumentation gegenüber Behörden, Kunden und Marktüberwachung

seit 08/2026
Stoffbeschränkungen/ Konformität

- Konformitätsbewertung und -erklärung
- Technische Dokumentation
- Stoffgrenzwerte, u. a. PFAS

Betrieblich: Dokumentation

ab 2028
Kennzeichnung

- Harmonisierte Kennzeichnung
- Material- und Entsorgungsangaben
- Anpassung von Druck und Artwork

Betrieblich: Materialwechsel

bis 2030
Recyclingfähigkeit/ Rezyklate

- Design for Recycling
- Mindest-Rezyklatanteile
- Verpackungsminimierung

Betrieblich: Anlageninvestition

Konformität fehlt = kein Marktzugang

Green Claims und VS*-Berichterstattung: Belastbare Nachhaltigkeitsaussagen

Kaum ein Feld verbindet Kommunikation und Haftung so eng wie die Nachhaltigkeitswerbung. Mit Anwendung der EU-Richtlinie 2024/825 (EmpCo) ab dem 27. September 2026 gelten unionsweit verschärfte lauterkeitsrechtliche Vorgaben: Pauschale Umweltaussagen wie „klimaneutral“ oder „umweltfreundlich“ sind ohne anerkannten Nachweis unzulässig und Werbung mit einer allein auf Kompensation gestützten Klimaneutralität wird untersagt. Dass die Rechtsprechung bereits heute strenge Maßstäbe anlegt, zeigt das Urteil des Bundesgerichtshofes zur Werbung mit „klimaneutral“. Unpräzise Aussagen ziehen Abmahnungen, Unterlassungsansprüche und Reputationsschäden nach sich – und können, wenn Vorsorgepflichten verletzt werden, bis zur Organhaftung reichen. Der Druck kommt zugleich aus einer zweiten Richtung. Auch Unternehmen ohne eigene CSRD-Berichtspflicht erhalten Datenanfragen von Banken, Investoren und Großkunden. Dieselben Anforderungen, die die Omnibus-Reform aus dem Gesetz genommen hat, kehren über Verträge und Audits zurück. Der freiwillige europäische VS-Standard bietet dafür einen effizienten, europaweit anschlussfähigen Rahmen.

Für nachvollziehbar belegte Nachhaltigkeitsaussagen und eine effiziente Berichterstattung werden weitgehend dieselben Daten benötigt. Grundlage dafür sind z. B. Ergebnisse der Klima- und Lieferkettenanalysen.

Unsere Leistungen

- Prüfung und Absicherung von Green Claims: Substantiierung, Dokumentation, Freigabeprozesse
- Aufbau einer VS-konformen Nachhaltigkeitsberichterstattung für den Mittelstand
- Verzahnung von Nachhaltigkeits-, Marketing- und Compliance-Prozessen

Ihr Mehrwert

- Schutz vor Abmahnungen, Greenwashing-Vorwürfen und Reputationsschäden
- Kommunikationsfähige Nachhaltigkeitsleistung als Differenzierung im Wettbewerb
- Effiziente Beantwortung von Datenanfragen aus Bankgesprächen und Kundenaudits

Mehr Informationen:
funk-gruppe.com/vs-beratung

Pauschale Aussage

„Klimaneutrales Produkt“

unzulässig ab 27.09.2026

Exemplarische substantiierte Fassung derselben Aussage

„Die seit dem [Datum] eingesetzte Verpackung enthält 85 Gew.-% Post-Consumer-Rezyklat; der Anteil wurde nach [Norm/Methode] ermittelt und gilt für [Verpackungsbestandteile]. Gegenüber der Vorgängerverpackung aus dem Jahr [Jahr] verursacht sie bei gleicher Füllmenge und Schutzfunktion 30 % weniger Treibhausgasemissionen. Die Berechnung erfolgte nach [Norm/Methode], umfasst [Lebenszyklusphasen] und beruht auf Daten vom [Datum]; Kompensationsmaßnahmen wurden nicht berücksichtigt. Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Verpackung, nicht auf das Gesamtprodukt.“

* Im Zuge der Weiterentwicklung der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung wird der ursprünglich für kleine und mittlere Unternehmen entwickelte VSME (Voluntary Sustainability Reporting Standard for SMEs) auf einen breiteren Anwenderkreis ausgerichtet. EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) bezieht dabei ausdrücklich auch Nicht-KMU ein, die außerhalb des Anwendungsbereichs der CSRD liegen. Der daraus weiterentwickelte freiwillige Standard wird als Voluntary Standard (VS) bezeichnet und baut inhaltlich auf dem bisherigen VSME auf.
Quelle: EFRAG. (o. D.)

LkSG und CSDDD: Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des LkSG gelten weiterhin für Unternehmen mit in der Regel mindestens 1.000 Beschäftigten im Inland. Die Bundesregierung plant, die gesetzliche Berichtspflicht abzuschaffen und die Sanktionen auf schwere Verstöße zu begrenzen; zum Stand Juli 2026 war das Gesetzgebungsverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen. Die internen Dokumentations- und materiellen Sorgfaltspflichten bleiben davon unberührt. Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie das Beschwerdeverfahren bleiben verpflichtend. Sie bilden zugleich die Grundlage für das kommende EU-Regime: Die geänderte CSDDD ist bis Juli 2028 in deutsches Recht zu überführen und ab dem 26. Juli 2029 von Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und über 1,5 Mrd. € Umsatz anzuwenden mit einem konsequent risikobasierten Ansatz. Bemerkenswert ist die Reichweite unterhalb der Schwellenwerte. Großkunden geben ihre Pflichten über vertragliche Zusicherungen und Lieferantenaudits weiter, sodass auch kleinere Unternehmen faktisch gebunden bleiben. Fachlich überschneidet sich die Lieferkettensorgfalt stark mit der EUDR und mit den Klimadaten: Wer Lieferanten ohnehin nach Herkunft, Risiko und Geolokalisierung erfasst, hat einen großen Teil der Grundlage bereits gelegt. Das spricht dafür, die Sorgfaltspflichten nicht als isoliertes Projekt, sondern als Teil einer gemeinsamen Lieferkettensicht zu führen.

Unsere Leistungen

- Abstrakte und konkrete Risikoanalysen nach LkSG inklusive Lieferantenpriorisierung
- Entwicklung angemessener Präventions- und Abhilfemaßnahmen mit klaren Verantwortlichkeiten
- Gap-Analyse und Fahrplan für den Übergang vom LkSG in das CSDDD-Regime

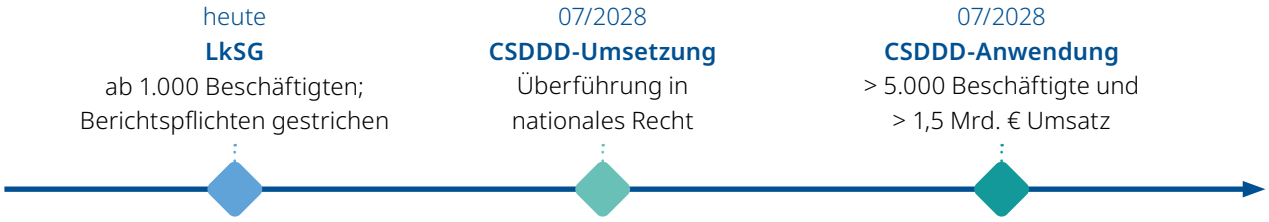

Unterhalb der Schwellen wirken die Pflichten über vertragliche Zusicherungen und Audits von Großkunden weiter.

Ihr Mehrwert

- Rechtssichere Erfüllung fortgeltender Pflichten bei angemessenem administrativem Aufwand
- Planungssicherheit im Übergang zum harmonisierten EU-Sorgfaltspflichtenregime
- Synergien mit EUDR-, Klima- und ESG-Datenerhebungen in einer gemeinsamen Lieferkettensicht

Mehr Informationen:
funk-gruppe.com/lksg-und-csddd-sorgfaltspflichten

Ausblick: Klimaresilienz als Steuerungsaufgabe

Aus fünf unterschiedlichen Feldern ergibt sich am Ende ein einziges Bild. Physische Gefahren und regulatorische Pflichten wirken auf dieselben Standorte, dieselben Lieferanten und dieselben Daten – nur mit unterschiedlichen Adressaten und Fristen. Der Connected-Climate-Risk-Ansatz macht diese gemeinsame Grundlage nutzbar: Eine konsistente Datenbasis speist Risikosteuerung, Compliance-Nachweise, Berichterstattung und den Dialog mit dem Versicherungsmarkt statt vier getrennte Datenwelten zu pflegen.

Für Risiko- und Versicherungsmanagement zahlt sich das an einer Stelle besonders aus, die im Tagesgeschäft messbar ist: bei der Platzierung. Versicherer honorieren dokumentierte Prävention, transparente Exponierungsprofile und ein strukturiertes Risikomanagement mit besseren Konditionen und einem breiteren Deckungsangebot – gerade bei Naturgefahren. Zugleich reduzieren belastbare Sorgfalts- und Nachweisprozesse Haftungsrisiken für das Management und stärken die Position gegenüber Banken, Investoren und Kunden.

Unternehmen sollten zunächst die besonders gefährdeten Standorte und Lieferketten sowie die rechtlich sensiblen Nachhaltigkeitsaussagen ermitteln. Die dafür benötigten Daten lassen sich anschließend so strukturieren, dass sie für mehrere Zwecke genutzt werden können. Genau an dieser Priorisierung setzt die Zusammenarbeit mit Funk Consulting an.

Bild KI-generiert

Sprechen Sie uns an!

Dr. Alexander Skorna
Geschäftsführer, Funk Consulting
a.skorna@funk-gruppe.de

Julia Natalie Timmerbeil
Senior Consultant, Funk Consulting
j.timmerbeil@funk-gruppe.de

Über Funk Consulting

Funk Consulting unterstützt mittelständische Unternehmen und Großkonzerne dabei, Risiken in globalen Lieferketten und an einzelnen Standorten zu analysieren und zu steuern. Als Teil der Funk Gruppe und als Systemhaus für Risikolösungen beraten wir Unternehmen ganzheitlich zum Thema Risikomanagement: von (geo-)politischen Analysen über technisches Business Continuity Management und Risikoanalysen zu Cyber- und ESG-Themen bis zur Versicherbarkeit von Risiken und zu Risiko-Eigentragungen – Expertise und Dienstleistungen unter einem Dach.

funk-consulting.de

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Relevante News direkt in Ihr Mail-Postfach:
funk-gruppe.com/newsletter

Webinare zu aktuellen Themen:
funk-gruppe.com/webinare

Zur Funk Risk Academy:
funk-gruppe.com/risk-academy

Copyright: 2026, Funk Internationaler Versicherungsmakler und Risk Consultant

Herausgeber: Funk Gruppe, Valentinskamp 20, 20354 Hamburg; fon +49 40 35914-0